

# Mandanten-Rundschreiben 12/2011

## Steuertermine im Dezember 2011

### Fälligkeit 12.12. Ende Zahlungsschonfrist 15.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

#### Zahlung mit/per

Überweisung  
Scheck  
Bargeld

#### Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist  
Eingang drei Tage vor Fälligkeit  
Eingang am Tag der Fälligkeit

### Sonstige Termine

#### Umsatzsteuer:

- 27.12. Zusammenfassende Meldung  
November 2011

#### Sozialversicherungsbeiträge:

- 23.12. Übermittlung Beitragsnachweise  
28.12. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember 2011 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2011

#### Diverse:

- 31.12. Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbHs, GmbH & Co KGs  
31.12. Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten  
31.12. Zahlung Versicherungsbeiträge zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge  
31.12. Abgabefrist für Steuererklärungen 2010 (vgl. 9/2011)

## Allgemeines

### Vorsicht bei Stellenzeigen

Bei Stellenanzeigen ist unbedingt das **Diskriminierungsverbot** nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu **beachten**. Verstöße können zu erheblichen Entschädigungen führen. Ein Oberlandesgericht hat in einem Streitfall den Inserenten zu einer Entschädigung an eine Bewerberin von rd. 13.000 € (ein Monatsgehalt) verurteilt, weil die Stellenanzeige "Geschäftsführer gesucht" gegen das Diskriminierungsverbot des AGG verstöße, da die Anzeige keinen Zusatz ".../in" bzw. "m/w" enthielt. Aus diesem Grund können Frauen, die sich auf diese Stelle bewerben, eine Entschädigung verlangen.

In der Urteilsbegründung wird u.a. ausgeführt, dass die Höhe der Entschädigung auch abschreckende Wirkung haben müsse, d.h. geeignet sein müsse, den Arbeitgeber zukünftig zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten nach dem AGG anzuhalten und Dritte von ähnlichen Verstößen abzuhalten.

Im Streitfall kam hinzu, dass die Anzeige zweimal erschienen war und dass die Bewerberin gegen die für die Suche vom Unternehmen zwischengeschaltete Anwaltskanzlei erst die Zwangsvollstreckung einleiten musste, um die Entschädigungsansprüche geltend machen zu können.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.9.2011 - 17 U 99/10  
(NWB Eilnachrichten 39/2011 S. 3264)

## Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie von Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz)

Nach § 5b EStG ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ergibt sich eine analoge Verpflichtung aus § 60 Abs. 4 EStDV.

Das BMF hat zu dieser Thematik in einem umfangreichen Schreiben vom 28.9.2011 Stellung genommen. Wesentliche Inhalte dieses Schreibens sind.

### 1. Anwendung

Die Vorschrift ist **grundsätzlich** erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2011 beginnen, **bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr** damit **für das Jahr 2012**.

Die Verwaltung gewährt noch eine **einjährige Übergangsfrist**, so dass die elektronische Übermittlung zwingend erst für das darauffolgende Wirtschaftsjahr vorgeschrieben ist.

#### Härtefallregelung

Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (vgl. Rz 3 des BMF-Schreibens vom 19.01.2010 - IV C 6 - S 2133-b/0- BStBl Teil I S. 47).

### 2. Taxonomie

Das **Datenschema** (die Taxonomie) für die Jahresabschlussdaten ist **vorgeschrieben**.

Für bestimmte Branchen sind gesonderte Spezial-/ oder Ergänzungstaxonomien vorgegeben:

Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen, Ergänzungstaxonomien für Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Kommunale Eigenbetriebe.

Handelsrechtlich unzulässige Positionen dürfen nicht verwendet werden, steuerlich unzulässige Positionen sind im Rahmen einer Umgliederung/Überleitung aufzulösen.

### 3. Ausnahmeregelungen

Für die Kapitalentwicklung sowie für Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Mitunternehmensformen gelten bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr bis 2014 vereinfachende Ausnahmeregelungen.

Abschreibungen brauchen nicht übermittelt zu werden, wenn sich diese Daten aus einem freiwillig übermittelten Anlagespiegel ergeben.

### 4. Überleitungsrechnung (steuerlich)

Enthaltene handelsrechtliche Posten in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind erforderlichenfalls mit einer Überleitungsrechnung auf den steuerlich zulässigen Wert anzupassen.

#### Anmerkung:

Auch wenn die Übergangsfrist (vgl. "Tz 1. Anwendung") genutzt wird, besteht **dringender Handlungsbedarf**. So müssen z.B. die Software-Programme rechtzeitig geändert/angepasst werden.

BMF-Schreiben vom 28.9.2011 - IV C 6 - S 2133-b/11/10009 (DSiR 2011 S. 1906)

## Umsatzsteuer

### Vorsteuerabzug

#### bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 wurde mit Wirkung zum 1.1.2011 der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke im Absatz 1b des § 15 UStG neu geregelt.

Verwendet der Unternehmer ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist die für Leistungen im Zusammenhang mit dem Grundstück in Rechnung gestellte Umsatzsteuer insoweit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, als sie nicht auf die unternehmerische Verwendung des Grundstücks entfällt.

Diese den Vorsteuerabzug einschränkende Neuregelung beinhaltet das Ende des sogenannten "Seeling-Modells" (vgl. 7/2004 und 12/2006).

Die Finanzverwaltung hat jetzt in einem umfangreichen BMF-Schreiben zu dieser gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass** geändert. Wesentlich erscheinen nachstehende Aspekte.

#### Zuordnungswahlrecht

Die neuen Bestimmungen des § 15 Abs. 1b UStG stellen lediglich eine Vorsteuerabzugsbeschränkung dar und berühren nicht das Zuordnungswahlrecht des Unternehmers. Eine **volle Zuordnung des Grundstücks zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen** ist daher **weiterhin möglich**, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10% beträgt.

Für diese Zuordnung wird von der Verwaltung eine **schriftliche Mitteilung an das zuständige Finanzamt** gefordert, die spätestens mit der Umsatzsteuererklärung des betreffenden Jahres einzureichen ist.

#### **Exkurs:**

Nach einem neuen BFH-Urteil ist die Zuordnungsentscheidung "zeitnah" zu dokumentieren und muss dem Finanzamt innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung eines Jahres, d.h. **bis zum 31. Mai des Folgejahres** mitgeteilt werden (vgl. BFH-Urteil vom 7.7.2011 - V R 42/09 (DStR 2011 S. 1949)!

#### Nutzungsänderung

Verändert sich später der unternehmerisch genutzte Anteil des Grundstücks, so führt dies zu einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG. Bei einer Erhöhung dieses Anteils ist aber nach Verwaltungsauffassung diese Vorsteuerberichtigung nur möglich, soweit das Grundstück dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist.

Bei einer zukünftig nicht ausgeschlossenen Erhöhung des unternehmerisch genutzten Anteils sollten daher Grundstücke mit derzeit mindestens 10%-iger unternehmerischer Nutzung vorsorglich fristgerecht (vgl. vorstehenden Exkurs) vollumfänglich dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

#### Veräußerung

Grundstücksveräußerungen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 9a UStG umsatzsteuerfrei, geltend gemachte Vorsteuerbeträge sind gegebenenfalls nach § 15a UStG zu berichtigen.

Wird gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet und war das nur teilweise unternehmerisch genutzte Grundstück voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden, dann unterliegt der Umsatz in vollem Umfang der Umsatzsteuer.

Erfolgt die Grundstücksveräußerung dagegen im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen mangelt es an einer Steuerbarkeit. Eine Vorsteuerkorrektur findet in diesem Fall beim Veräußerer nicht statt, denn der Erwerber tritt an dessen Stelle und ist damit der (neue) vorsteuerkorrekturgefährdete Unternehmer.

#### Anwendung

Die Änderungen sind nicht anzuwenden auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Grundstücken, die vor dem 1.1.2011 angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1.1.2011 begonnen worden ist.

*BMF-Schreiben vom 22.6.2011 - IV D 2 - S 7303b/10/10001:001 (UR 2011 S. 564)*

## Umsatzsteuer bei Heilbehandlungen und Wellnessmaßnahmen

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind u.a. im Rahmen der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 14 a UStG). Sowohl **Physiotherapeuten** als auch **staatlich geprüfte Masseur** üben artzähnliche Berufe aus (Abschn. 4.14.4 Abs. 2 und 11 UStAE).

**Heilberufliche Leistungen** sind **steuerfrei**, wenn bei der Tätigkeit ein **therapeutisches Ziel im Vordergrund** steht.

Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Für Leistungen von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren ist entweder eine ärztliche Verordnung erforderlich oder die Leistungen müssen im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden.

**Nicht unter die Steuerbefreiung** fallen Leistungen, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben oder ohne ärztliche Verordnung lediglich aus kosmetischen Gründen erfolgen und sog. Wellnessbehandlungen.

Behandlungen im Anschluss/Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, sind grundsätzlich nicht als steuerfreie Leistung anzusehen. Damit sind Anschlussbehandlungen ohne ärztliche Verordnung steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen.

Die **steuerpflichtigen Leistungen**, die typischerweise von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren erbracht werden (z.B. Heilmassagen, Heilgymnastik) und von den Krankenkassen grundsätzlich als Heilmittel anerkannt sind, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

#### Übergangsregelung:

Für vor dem 1.1.2012 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn die Leistungen der Physiotherapeuten, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, dann als steuerfreie Heilbehandlung angesehen werden, wenn die Leistung auf die Diagnose des Arztes gestützt wird und weiterhin zur Behandlung der darin festgestellten Symptome dient.

*FinMin. NRW Erlass v. 4.7.2011 - S 7170 - 26 - V A 4 (DB 2011 S. 2062)*

## Grunderwerbsteuer

### Berechnung der Beteiligungsquote

#### bei mittelbarer Beteiligung an grundbesitzender Gesellschaft

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG unterliegt der Erwerb einer mindestens 95%-igen Beteiligung an einer grundbesitzenden Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) der Grunderwerbsteuer.

Die prozentuale Grenze gilt sowohl in Fällen der unmittelbaren als auch in Fällen der (nur) mittelbaren Beteiligung. Es genügt, dass auf jeder Beteiligungsstufe die Quote von 95% erreicht wird. Bei mehreren Beteiligungsstufen ist die für die Grunderwerbsteuer maßgebende Beteiligungsquote nicht durch Multiplikation der auf den jeweiligen Beteiligungsstufen bestehenden Beteiligungsquote zu ermitteln.

Auch die **Übertragung von mindestens 95% der Anteile an einer Gesellschaft, die selbst keine Grundstücke hält**, löst daher Grunderwerbsteuer aus, wenn diese Gesellschaft selbst (oder deren Tochtergesellschaften) an einer grundstückshaltenden Gesellschaft beteiligt ist (sind).

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof erwarb die Klägerin 96,92 % der Anteile an einer Gesellschaft, die ihrerseits wieder zu 97,5% an der grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt war. Obwohl die **"wirtschaftliche Beteiligung" nur rd. 94,5%** betrug (96,92% von 97,5%) ist in diesem Streitfall nach dem Urteil **mit Recht Grunderwerbsteuer** festgesetzt worden.

Der Bundesfinanzhof entschied:

"Der Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden Gesellschaft unterliegt nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer, wenn die Beteiligungsquote von 95 % auf jeder Beteiligungsstufe erreicht wird. Eine Ermittlung der für die Tatbestandsverwirklichung maßgeblichen Beteiligungsquote durch Multiplikation der auf den jeweiligen Beteiligungsstufen bestehenden Beteiligungsquoten kommt nicht in Betracht."

*BFH-Urteil vom 25.8.2010 - II R 65/08 (NWB 2011 S. 13)*